

## **Standeskommissionsbeschluss über die Zuständigkeiten bei den Immobilien und Konzessionen des Kantons**

vom 21. November 2000<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März  
2001 und Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Standeskommission bezeichnet in der Auflistung "Immobilien und Konzessionen des Kantons" das für das einzelne Objekt zuständige Departement.

<sup>2</sup>Dieses ist für das betreffende Objekt in allen Teilen verantwortlich.

### Art. 2

<sup>1</sup>Der Verkauf, die Verpachtung oder Vermietung eines Objektes oder von Teilen davon, die Einräumung von Baurechten, Nutzungsänderungen sowie die Belastung mit obligatorischen oder dinglichen Rechten bedarf der Zustimmung der Standeskommission.

<sup>2</sup>Diese Regelung gilt auch für alle einem Verkauf, einer Verpachtung oder Vermietung gleichzusetzenden Geschäfte.

### Art. 3

<sup>1</sup>Der Abschluss von Miet-, Pacht- oder anderen Verträge obliegt dem zuständigen Departement.

<sup>2</sup>Die Landesbuchhaltung und das Schatzungsamt sind mit einer Kopie zu bedienen.

<sup>3</sup>Pachtverträge innerhalb der Bauzonen sind auf ein Jahr zu begrenzen. Sie sind zur Absicherung der Verfügbarkeit beim Abschluss gleichzeitig gemäss Pachtrecht zu kündigen.

<sup>4</sup>Alle Verträge, welche auf einen bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sind, sind rechtzeitig vor dem Ablauf neu zu regeln.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 1. Juli 2003 und 16. September 2014.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch StKB vom 1. Juli 2003 und 16. September 2014.

Art. 4

Die Aufwendungen des ordentlichen Unterhaltes liegen, im Rahmen des Budgets, im Kompetenzbereich des Departementes.

Art. 5

Das Finanzdepartement ist zuständig für:

- a) die Versicherung der Objekte;
- b) den Einzug der Miet- und Pachtzinse sowie der Gebühren;
- c) die Führung einer Datenbank der Immobilien (inkl. der darauf lastenden dinglichen und obligatorischen Rechte und Pflichten) und der Konzessionen.
- d) das Bereitstellen der Vertragsgrundlagen für die Departemente mit Ausnahme der Pachtgrundlagen, welche beim Landeshauptmannamt bezogen werden können.

Art. 6

Den Reinigungsdienst der Objekte, mit Ausnahme des Gymnasiums, des Spitals und Pflegeheims Appenzell, der Bürgerheime, des Asylzentrums Mettlen sowie der Schutzräume, regelt unter Vorbehalt bestehender Verträge das Bau- und Umweltdepartement.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. Januar 2001 in Kraft.